

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Irland
 Informationsquelle: Law Society of Ireland / Irischer Anwaltsverein
 (Berufsverband der beratenden Anwälte Irlands)

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Irland	
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf	
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung NEIN Zwar ist ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften keine Voraussetzung für die Qualifizierung als beratender Anwalt („Solicitor“), doch verfügt die Mehrzahl der Bewerber über eine Hochschulausbildung. Etwa 95 % aller Bewerber um eine Zulassung als Solicitor haben einen Universitätsabschluss. Um mit der Praktikumsausbildung beginnen zu können, muss der Bewerber entweder Hochschulabsolvent sein oder aber mit Erfolg eine Aufnahmeprüfung auf Hochschulniveau ablegen.	
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben NEIN	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehen der juristischen Eingangsprüfung in acht juristischen Kernfächern • Ausbildungsverhältnis über 2 Jahre (2-jährige praktische Ausbildung in einer Anwaltskanzlei) • 2 Berufsausbildungskurse (diese beiden praxisorientierten Kurse heißen PPC I und PPC II) • Bestehen der (vom Irischen Anwaltsverein organisierten) Prüfung • Eintragung bei der Anwaltschaft <p>Rechtsgrundlage: Artikel 24 Solicitors Act 1954 (Anwaltsgesetz von 1954)</p>
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	<p>JA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften oder • vom Anwaltsverein gestellte Aufnahmeprüfung auf Hochschulniveau (der akademische Abschluss in Rechtswissenschaften ist keine Zulassungsvoraussetzung für den Beruf des Solicitors) • Angehörige juristischer Berufe mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung und einem akademischen Abschluss in Rechtswissenschaften sind von dieser Prüfung befreit. <p>Rechtsgrundlage: Artikel 24 und 25 Solicitors Act 1954 (Anwaltsgesetz von 1954) in der durch die Artikel 40 und 41 Solicitors (Amendment) Act 1994 (Anwaltsänderungsgesetz von</p>

	1994) geänderten Fassung.	
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA Rechtsgrundlagen: 1) The Irish Statute Book (Irisches Gesetzbuch) 2) Solicitors Acts 1954 (Anwaltsgesetz 1954) http://www.irishstatutebook.ie/1954/en/act/pub/0036/index.html - 2002 3) Continuing Professional Development (Kontinuierliche berufliche Weiterbildung): 2012 Statutory instrument n° 501 (Statut Nr. 501/2012)	
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Irischer Anwaltsverein • Niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten 	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt • Ausbildungsverhältnis wird durch den Anwaltsverein überwacht • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Aufnahmeprüfung: Die juristische Eingangsprüfung beinhaltet 8 juristische Kernfächer: Vertragsrecht, Verfassungsrecht, Deliktsrecht, Billigkeitsrecht, Liegenschaftsrecht, EU-Recht, Gesellschaftsrecht und Strafrecht 	
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA <ul style="list-style-type: none"> • Berufspraxis-Kurs I (PPC I) – berufsbegleitender Vollzeit-Ausbildungskurs an der Law School • Berufspraxis-Kurs II (PPC II) – berufsbegleitender Vollzeit-Ausbildungskurs an der Law School • Praxisausbildungsblock im Rahmen eines Ausbildungsvertrags mit einem Solicitor (die Praxiszeit in der Ausbildungskanzlei und die PPC I und PPC II erfolgen zeitlich getrennt) <p>In der ersten Woche des PPC I findet der Grundlagenkurs ‚Einführung in Beste-Praxis-Konzepte für standesgemäße Berufsausübung‘ statt (wird noch eingehender im PPC II behandelt).</p> <p>Beide Kurse sind praxisbezogen; der Unterricht wird fast ausschließlich von niedergelassenen Solicitors und Mitarbeitern des Irischen Anwaltsvereins erteilt.</p> <p>PPC I (6-monatiger Vollzeit-Ausbildungskurs) / PPC II (3-monatiger</p>	

	<p>Vollzeit-Ausbildungskurs)</p> <p>Im PPC I behandelte Themenbereiche: Grundlagen, Zivil- und Strafprozess, angewandtes Bodenrecht, Handelsrecht, Erb- und Erbschaftsteuerrecht, anwaltliche Fach- und Sozialkompetenz (Verfechtung/Vertretung von Interessen, erfolgreiche juristische Verhandlungstechnik, juristische Recherche, Befragungstechniken, Beratung von Mandanten, Abfassung von Schriftsätzen)</p> <p>Im PPC II behandelte Themenbereiche: Arbeitsrecht, englisches Sachenrecht und Rechtspraxis, Familien- und Kindschaftsrecht, Verhaltens- und Gestaltungsregeln für die standesgemäße Berufsausübung, Wahlpflichtfächer (von einer Liste der angebotenen Kurse müssen die Kandidaten 3 Kurse auswählen)</p>	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	JA	<p>Inhalte des EU-Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Recht ist eines der acht Kernfächer für die juristische Eingangsprüfung • Im PPC I gibt es einen spezifischen Einführungskurs in das EU-Recht • EU-Recht wird sowohl im gesamten PPC I als auch im gesamten PPC II durchgängig unterrichtet <p>Keine Anforderungen hinsichtlich einer fremdsprachlichen Ausbildung</p>
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Zeitabschnitte für verschiedene Rechtsbereiche • unterschiedliche Zeitabschnitte für die Behandlung der verschiedenen Aspekte des Anwaltsberufs
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	Im PPC I und im PPC II werden die Kandidaten im Rahmen von Abschlussprüfungen (schriftliche und mündliche Prüfungen) bewertet.
<p>3. System der beruflichen Fortbildung bzw. der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung</p>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung bzw. Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltschaft festgelegt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Solicitors (Continuing Professional Development) Regulations 2012 (SI No 501/2012) (Kontinuierliche berufliche Weiterbildung) Berufs- und Standesregeln von 2012 (Statut Nr. 501/2012)</p>

Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN
Fortbildungsverpflichtungen bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>	
Zulassungsmöglichkeiten	NEIN Im irischen Aus- und Fortbildungssystem sind Zulassungsmöglichkeiten nicht vorgesehen
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	nicht zutreffend
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	nicht zutreffend

Bildungsmaßnahmen und Methoden

<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von des Bildungsangeboten integrierten Lernen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge und Veröffentlichungen 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</p> <p>Da das irische System der Verpflichtung zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung auf der Basis der Selbstbescheinigung funktioniert, steht es den Solicitors frei, Fortbildungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Verpflichtung zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD) anzurechnen.</p>
---	---	--

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

<p>Organisationen zur Überwachung von zugelassenen Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>nicht zutreffend In Irland gibt es kein Zulassungssystem.</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>nicht zutreffend</p>

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Bericht über die juristische Berufsausbildung, der zur Verabschiedung der [Legal Services Bill 2011](#) (Gesetzesvorlage von 2011 betreffend Rechtsdienstleistungen) zu erstellen ist:

Mit dieser Gesetzesvorlage von 2011 betreffend Rechtsdienstleistungen soll eine Regulierungsbehörde für Rechtsdienstleistungen eingeführt werden. Diese überwacht dann auch die juristische Berufsausbildung der beratenden Anwälte (Solicitors) und der Prozessanwälte (Barristers). Sie sieht ferner die Erstellung eines Berichts über die juristische Berufsausbildung vor. Zwar dürfte dieser Bericht für Veränderungen plädieren, es ist aber sehr schwer zu sagen, ob er für spezifische Reformen eintreten wird. Für wirkliche Veränderungen wird es weiterer Interventionen der neuen Behörde und des Justizministers bedürfen.